



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 47 – Nr. 5 – 03.03.2021
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Leitlinien der Universität Tübingen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis	136
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Nebenfach Geographie in den Zwei-Fächer-Bachelorstudiengängen – Besonderer Teil –	146
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Geographie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.)	149
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) — Besonderer Teil II 8 für das Fach Geographie	154
Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) — Besonderer Teil II 8 für das Fach Geographie	159
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Humangeographie – Global Studies mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Besonderer Teil –	161
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Physische Geographie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) (bis Sommersemester 2021 Bezeichnung des Studiengangs „Physische Geographie – Umweltgeographie“) – Besonderer Teil –	166
Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Soziologie: Diversität und Gesellschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.)	171
Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Schulforschung und Schulentwicklung (Voll- bzw. Teilzeit) mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.)	173

Leitlinien der Universität Tübingen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

Der Senat der Universität Tübingen hat gemäß § 3 Abs. 5, 8 Abs. 5 und § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), am 11. Februar 2021 folgende Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis als Satzung beschlossen:

Vorwort

I. Der Senat der Universität hat mit Beschluss in der Sitzung vom 25.05.2001 Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten sowie Festlegungen zur Vermeidung von Fehlverhalten in der Wissenschaft getroffen. Als Anlage waren dem Beschluss die seinerzeitigen 17 Empfehlungen der DFG zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis beigefügt. Dieser Senatsbeschluss samt Anlagen wird seit dem Jahr 2000 an alle neu eingestellten Beschäftigten im wissenschaftlichen Dienst der Universität ausgegeben. Diese Satzung löst mit Inkrafttreten die seinerzeitige Beschlussfassung des Senats ab.

II. In der Präambel der Verfahrensordnung der Universität Tübingen zum Umgang mit Fehlverhalten in der Wissenschaft (Senatsbeschluss vom 21. November 2013) hat der Senat ausgeführt (Auszug):

Zu den wichtigsten Aufgaben der Universität Tübingen gehört die Pflege, Weiterentwicklung und Vermittlung der Wissenschaften, die das Ziel der Erkenntnisgewinnung und Wahrheitsfindung verfolgen. Dem Prozess des damit verbundenen wissenschaftlichen Arbeitens sind immanent

- experimentelle und intellektuelle Gewissenhaftigkeit
- unbedingte Redlichkeit in der Anerkennung der Leistung anderer
- uneingeschränkte Ehrlichkeit sich selbst und anderen gegenüber
- langfristige Dokumentation von Originaldaten
- Nachprüfbarkeit und Reproduzierbarkeit wissenschaftlicher Resultate
- Vermeidung von wissenschaftlichem Fehlverhalten

Diesen Maximen wissenschaftlicher Ethik, die für alle universitären Disziplinen gleichermaßen gelten, fühlen sich die Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen und Studenten und Studentinnen sowie alle anderen Angehörigen der Universität Tübingen uneingeschränkt verpflichtet. Die Einhaltung dieser Grundsätze einer guten wissenschaftlicher Praxis bedarf eines Regelwerks, einer ständigen Förderung von dessen Kenntnis und Anwendung durch die Universitätsmitglieder sowie einer zweckmäßigen Organisation aller Einrichtungen der Universität mit klarer Zuweisung von Verantwortung auf allen organisatorischen Ebenen.

Rektorat und Senat der Universität Tübingen verpflichten sich, die für die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis geeigneten Organe, personellen Strukturen und anderen notwendigen Voraussetzungen zu schaffen und entsprechend dem Erkenntnisgewinn kontinuierlich weiterzuentwickeln.

III. In der genannten Verfahrensordnung hat der Senat festgelegt, was (§ 1 der Verfahrensordnung) an der Universität als Fehlverhalten anzusehen ist und wie (§ 2 der Verfahrensordnung) an der Universität Fehlverhalten in der Wissenschaft vermieden werden soll.

Der Senat bekräftigt hiermit diese (I. – III.) wiederholten Ausführungen. Er legt darüber hinaus fest wie folgt:

§ 1 Übernahme der Leitlinien der DFG zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

Prinzipien

Leitlinie 1: Verpflichtung auf die allgemeinen Prinzipien

Die Universität Tübingen legt mit dieser durch den Senat verabschiedeten Satzung und nach Maßgabe von § 2 zur Kenntnisnahme durch ihre wissenschaftlichen Mitglieder die Regeln für gute wissenschaftliche Praxis fest. Sie gibt sie ihren Angehörigen bekannt und verpflichtet sie – unter Berücksichtigung der Besonderheiten des einschlägigen Fachgebiets – zu deren Einhaltung. Jede Wissenschaftlerin und jeder Wissenschaftler trägt die Verantwortung dafür, dass das eigene Verhalten den Standards guter wissenschaftlicher Praxis entspricht. Das bedeutet, dass jede Wissenschaftlerin und jeder Wissenschaftler lege artis zu arbeiten, strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen und die Beiträge Dritter zu wahren, alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln sowie einen kritischen Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zuzulassen und zu fördern hat. Die Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis sind in den nachfolgenden Leitlinien ausgeführt.

Leitlinie 2: Berufsethos

Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Universität Tübingen tragen Verantwortung dafür, die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlichen Arbeitens in ihrem Handeln zu verwirklichen und für sie einzustehen. Die Vermittlung der Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens beginnt zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt in der akademischen Lehre und wissenschaftlichen Ausbildung. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aller Karriereebenen aktualisieren regelmäßig ihren Wissensstand zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Stand der Forschung. Die Universität Tübingen erwartet und fördert, dass in ihrem Bereich erfahrene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler sich gegenseitig im kontinuierlichen Lern- und Weiterbildungsprozess unterstützen und in einem regelmäßigen Austausch stehen.

Leitlinie 3: Organisationsverantwortung der Universitätsleitung

Das Rektorat und die zuständigen Gremien der Universität Tübingen schaffen und sichern die Rahmenbedingungen für wissenschaftliches Arbeiten. Sie sind zuständig für die Einhaltung und Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis sowie für eine angemessene Karriereunterstützung aller Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Das Rektorat und die zuständigen Gremien garantieren die Voraussetzungen dafür, dass die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler rechtliche und ethische Standards einhalten können. Zu den Rahmenbedingungen gehören klare und schriftlich festgelegte Verfahren und Grundsätze für die Personalauswahl und die Personalentwicklung sowie für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Chancengleichheit. Das Rektorat und die zuständigen zentralen Gremien tragen dabei die Verantwortung für eine angemessene institutionelle Organisationsstruktur. Diese muss gewährleisten, dass in Abhängigkeit von der Größe der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheiten die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Qualitätssicherung und Konfliktregelung eindeutig zugewiesen sind und den jeweiligen Mitgliedern und Angehörigen geeignet vermittelt werden. Im Rahmen der Personalauswahl und der Personalentwicklung werden die Gleichstellung der Geschlechter und die Vielfältigkeit („Diversity“) berücksichtigt. Die entsprechenden Prozesse sind transparent und vermeiden weitestmöglich nicht wissentliche Einflüsse („unconscious bias“). Für den wissenschaftlichen Nachwuchs sind geeignete Betreuungsstrukturen und -konzepte etabliert und werden nach Bedarf weiter ausgebaut. Es werden eine

aufrichtige Beratung für die Laufbahn und weitere Karrierewege sowie Weiterbildungsmöglichkeiten und Mentoring für das wissenschaftliche und wissenschaftsakkessorische Personal angeboten.

Leitlinie 4: Verantwortung der Leitung von Arbeitseinheiten

Jede Leitung einer Arbeitsgruppe von Forschenden (wissenschaftliche Arbeitseinheit) an der Universität Tübingen trägt die Verantwortung für die gesamte Einheit auf ihrer jeweiligen Ebene. Das Zusammenwirken in wissenschaftlichen Arbeitseinheiten ist so zu beschaffen, dass die Gruppe als Ganze ihre Aufgaben erfüllen kann, dass die dafür nötige Zusammenarbeit und Koordination erfolgen und allen Mitgliedern ihre Rollen, Rechte und Pflichten bewusst sind. Zur Leitungsaufgabe gehören insbesondere auch die Gewährleistung der angemessenen individuellen – in das Gesamtkonzept der jeweiligen Einrichtung eingebetteten – Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Karriereförderung des wissenschaftlichen und wissenschaftsakkessorischen Personals. Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen sind durch geeignete organisatorische Maßnahmen sowohl auf der Ebene der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheit als auch auf der Ebene der Leitung der Universität bzw. Fakultät bzw. des Fachbereichs und Instituts zu verhindern. Dazu ist es erforderlich, dass die Größe und die Organisation der wissenschaftlichen Arbeitseinheit so gestaltet sind, dass die Leitungsaufgaben, insbesondere die Kompetenzvermittlung, die wissenschaftliche Begleitung sowie die Aufsichts- und Betreuungspflichten, angemessen wahrgenommen werden können. Die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben geht mit der entsprechenden Verantwortung einher. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie wissenschaftsakkessorisches Personal genießen an der Universität Tübingen ein der Karrierestufe angemessenes Verhältnis von Unterstützung und Eigenverantwortung. Ihnen kommt ein adäquater Status mit entsprechenden Mitwirkungsrechten zu. Sie werden durch zunehmende Selbstständigkeit in die Lage versetzt, ihre Karriere zu gestalten.

Leitlinie 5: Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien

Für die Bewertung der Leistung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern ist ein mehrdimensionaler Ansatz erforderlich: Neben der wissenschaftlichen Leistung können weitere Aspekte Berücksichtigung finden. Die Bewertung der Leistung folgt in erster Linie qualitativen Maßstäben, wobei quantitative Indikatoren nur differenziert und reflektiert in die Gesamtbewertung einfließen können. Soweit freiwillig angegeben, werden – neben den Kategorien des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes – auch individuelle Besonderheiten in Lebensläufen in die Urteilsbildung einbezogen. An der Universität Tübingen besteht das Bewusstsein und wird ggf. weiter geschärft, dass sich qualitativ hochwertige Wissenschaft an disziplinspezifischen Kriterien orientiert. Neben der Gewinnung von Erkenntnissen und ihrer kritischen Reflexion fließen in die Beurteilung auch weitere Leistungsdimensionen ein. Diese sind zum Beispiel: ein Engagement in der Lehre, der akademischen Selbstverwaltung, der Öffentlichkeitsarbeit, dem Wissens- und Technologietransfer; auch Beiträge im gesamt-gesellschaftlichen Interesse können gewürdigt werden. Einbezogen werden auch die wissenschaftliche Haltung der Wissenschaftlerin beziehungsweise des Wissenschaftlers wie Erkenntnisoffenheit und Risikobereitschaft. Persönliche, familien- oder gesundheitsbedingte Ausfallzeiten oder dadurch verlängerte Ausbildungs- oder Qualifikationszeiten, alternative Karrierewege oder vergleichbare Umstände werden angemessen berücksichtigt.

Leitlinie 6: Ombudspersonen

Die Universität Tübingen hat über ihre Verfahrensordnung sichergestellt, dass eine ausdifferenzierte Anzahl von Ombudspersonen zur Verfügung steht, an die sich ihre Mitglieder und Angehörigen in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und in Fragen vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens wenden können (zur Alternative siehe am Ende dieser Leitlinie). Dies gilt auch für substantiierte anonyme Anzeigen, die ebenfalls von den Ombudspersonen geprüft würden (s.u., Leitlinie 18). Die Universität trägt hinreichend dafür Sorge, dass die

Ombudspersonen an der Einrichtung bekannt sind. Für jede Ombudsperson ist eine Vertretung für den Fall der Besorgnis der Befangenheit oder der Verhinderung vorhanden. Bei der Bestellung stellt die Universität sicher, dass die Ombudspersonen während der Ausübung dieses Amtes nicht Mitglied eines zentralen Leitungsgremiums ihrer Einrichtung sein können. Die Amtszeit von Ombudspersonen ist zeitlich begrenzt. Maximal zwei Amtszeiten in Folge sind möglich. Als Ombudspersonen werden integre Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit Leitungserfahrung ausgewählt. Sie beraten als neutrale und qualifizierte Ansprechpersonen in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens und tragen, soweit möglich, zur lösungsorientierten Konfliktvermittlung bei. Die Ombudspersonen nehmen die Anfragen unter Wahrung der Vertraulichkeit entgegen und leiten Verdachtsfälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Bedarfsfall an die verantwortliche Stelle zur Untersuchung weiter: Entweder an den zuständigen Promotionsausschuss (bei Fehlverhalten im Rahmen einer Promotion) oder an den zuständigen Habilitationsausschuss (bei Fehlverhalten im Rahmen einer Habilitation) oder an die Kommission zur Überprüfung von Fehlverhalten; bei Vorwürfen, die sich offensichtlich als Straftat darstellen, nur oder auch an das Rektorat. Die Ombudspersonen wie auch die Mitglieder der Kommission zur Untersuchung von Fehlverhalten erhalten von der Universität die erforderliche inhaltliche Unterstützung und Akzeptanz bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Zur Steigerung der Funktionsfähigkeit des Ombudswesens wird die Universität bei Bedarf Maßnahmen zur anderweitigen Entlastung der Ombudspersonen vorsehen. An der Universität besteht ein Wahlrecht dergestalt, dass sich ihre Mitglieder und Angehörigen an jedwede ihrer bestellten Ombudspersonen wenden können.

Wahlweise können sich Mitglieder und Angehörige alternativ (statt an eine Ombudsperson der Universität) an das überregional tätige Gremium "Ombudsmann für die Wissenschaft" wenden.

Forschungsprozess

Leitlinie 7: Phasenübergreifende Qualitätssicherung

Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Universität Tübingen führen jeden Teilschritt im Forschungsprozess *lege artis* durch. Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden (im engeren Sinne in Form von Publikationen, aber auch im weiteren Sinne über andere Kommunikationswege), werden stets die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung dargelegt. Dies gilt insbesondere, wenn neue Methoden entwickelt werden. Der Universität ist bewusst, dass sich kontinuierliche, forschungsbegleitende Qualitätssicherung insbesondere auf die Einhaltung fachspezifischer Standards und etablierter Methoden bezieht, auf Prozesse wie das Kalibrieren von Geräten, die Erhebung, Prozessierung und Analyse von Forschungsdaten, die Auswahl und Nutzung von Forschungssoftware, deren Entwicklung und Programmierung sowie auf das Führen von Laborbüchern. Wenn Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Universität Tübingen Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht haben und ihnen dazu im Nachgang Unstimmigkeiten oder Fehler auffallen, berichtigen sie diese. Bilden die Unstimmigkeiten oder Fehler Anlass für die Zurücknahme einer Publikation, wirken die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Universität Tübingen bei dem entsprechenden Verlag oder dem Infrastrukturanbieter etc. schnellstmöglich darauf hin, dass die Korrektur beziehungsweise die Zurücknahme erfolgt und entsprechend kenntlich gemacht wird. Gleiches gilt, sofern die Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler der Universität von Dritten auf solche Unstimmigkeiten oder Fehler hingewiesen werden. Die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten, Organismen, Materialien und Software wird kenntlich gemacht und die Nachnutzung belegt; die Originalquellen werden zitiert. Art und Umfang von im Forschungsprozess entstehenden Forschungsdaten werden beschrieben. Der Umgang mit ihnen wird, entsprechend den Vorgaben im betroffenen Fach, ausgestaltet. Der Quellcode von öffentlich zugänglicher Software muss persistent, zitierbar und dokumentiert sein. Dass Ergebnisse beziehungsweise Erkenntnisse durch andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler repliziert beziehungsweise bestätigt werden können

(beispielsweise mittels einer ausführlichen Beschreibung von Materialien und Methoden), ist – abhängig von dem betroffenen Fachgebiet – essenzieller Bestandteil der Qualitätssicherung.

Leitlinie 8: Akteure, Verantwortlichkeiten und Rollen

Die Rollen und die Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorhaben beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie des wissenschaftsakzessorischen Personals müssen an der Universität Tübingen zu jedem Zeitpunkt eines Forschungs-vorhabens klar sein. Dazu ist es erforderlich, dass die Beteiligten eines Forschungs-vorhabens in einem regelmäßigen Austausch stehen. Sie legen ihre Rollen und Verantwortlichkeiten in geeigneter Weise fest und passen diese, sofern erforderlich, an. Eine Anpassung ist insbesondere angezeigt, wenn sich der Arbeitsschwerpunkt einer/eines Beteiligten des Forschungsvorhabens verändert.

Leitlinie 9: Forschungsdesign

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Universität Tübingen berücksichtigen bei der Planung eines Vorhabens den aktuellen Forschungsstand umfassend und erkennen ihn an. Die Identifikation relevanter und geeigneter Forschungsfragen setzt sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglich gemachten Forschungsleistungen voraus. Die Universität Tübingen stellt die hierfür erforderlichen Rahmenbedingungen sicher. Hierzu werden Methoden zur Vermeidung von (unbewussten) Verzerrungen bei der Interpretation von Befunden, zum Beispiel Verblindung von Versuchsreihen, soweit möglich, angewandt. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler prüfen, ob und, wenn ja, inwiefern Geschlecht und Vielfältigkeit für das Forschungsvorhaben (mit Blick auf die Methoden, das Arbeits-programm, die Ziele etc.) bedeutsam sein können. Bei der Interpretation von Befunden werden die jeweiligen Rahmenbedingungen berücksichtigt.

Leitlinie 10: Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen, Nutzungsrechte

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Universität Tübingen gehen mit der verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit verantwortungsvoll um. Sie berücksichtigen Rechte und Pflichten, insbesondere solche, die aus gesetzlichen Vorgaben, aber auch aus Verträgen mit Dritten resultieren, und holen, sofern erforderlich, Genehmigungen und Ethikvoten ein und legen diese vor. Im Hinblick auf Forschungsvorhaben sollten eine gründliche Abschätzung der Forschungsfolgen und die Beurteilung der jeweiligen ethischen Aspekte erfolgen. Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen eines Forschungsvorhabens zählen auch dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an aus ihm hervorgehenden Forschungsdaten und Forschungsergebnissen. Es ist erforderlich, dass die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Universität sich die Gefahr des Missbrauchs von Forschungsergebnissen kontinuierlich bewusst machen. Ihre Verantwortung beschränkt sich dabei nicht auf die Einhaltung rechtlicher Vorgaben, sondern umfasst auch die Verpflichtung, ihr Wissen, ihre Erfahrung und ihre Fähigkeiten so einzusetzen, dass Risiken erkannt, abgeschätzt und bewertet werden können. Dabei berücksichtigen sie insbesondere die mit sicherheitsrelevanter Forschung (dual use) verbundenen Aspekte. Die Universität trägt die Verantwortung für die Regelkonformität des Handelns ihrer Mitglieder und ihrer Angehörigen und befördert diese durch geeignete Organisationsstrukturen. Sie entwickelt verbindliche Grundsätze für Forschungsethik und Verfahren für die entsprechende Beurteilung von Forschungsvorhaben. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Universität treffen, sofern möglich und zumutbar, zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt im Forschungsvorhaben dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte. Dokumentierte Vereinbarungen bieten sich insbesondere an, wenn an einem Forschungsvorhaben mehrere akademische und/oder nicht akademische Einrichtungen beteiligt sind oder wenn absehbar ist, dass eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler die Forschungseinrichtung wechseln wird und die von ihr/von ihm generierten Daten weiterhin für (eigene) Forschungszwecke verwenden möchte. Die Nutzung steht insbesondere der Wissenschaftlerin und dem Wissenschaftler zu, die/der sie erhebt. Im Rahmen

eines laufenden Forschungsprojekts entscheiden auch die Nutzungsberechtigten (insbesondere nach Maßgabe datenschutzrechtlicher Bestimmungen), ob Dritte Zugang zu den Daten erhalten sollen.

Leitlinie 11: Methoden und Standards

Zur Beantwortung von Forschungsfragen wenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Universität Tübingen wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden an. Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden legen sie besonderen Wert auf die Qualitätssicherung und Etablierung von Standards. Dabei erfordert die Anwendung einer Methode in der Regel spezifische Kompetenzen, die gegebenenfalls über entsprechend enge Kooperationen abgedeckt werden. Die Etablierung von Standards bei Methoden, bei der Anwendung von Software, der Erhebung von Forschungsdaten sowie der Beschreibung von Forschungsergebnissen bildet eine wesentliche Voraussetzung für die Vergleichbarkeit und Übertragbarkeit von Forschungsergebnissen.

Leitlinie 12: Dokumentation

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Universität Tübingen dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen so nachvollziehbar, wie dies im betroffenen Fachgebiet erforderlich und angemessen ist, um das Ergebnis überprüfen und bewerten zu können. Grundsätzlich dokumentieren sie daher auch Einzelergebnisse, die die Forschungshypothese nicht stützen. Eine Selektion von Ergebnissen hat in diesem Zusammenhang zu unterbleiben. Sofern für die Überprüfung und Bewertung konkrete fachliche Empfehlungen existieren, nehmen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler die Dokumentation entsprechend der jeweiligen Vorgaben vor. Wird die Dokumentation diesen Anforderungen nicht gerecht, werden die Einschränkungen und die Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt. Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden; sie sind bestmöglich gegen Manipulationen zu schützen.

Diese Maßnahmen der Dokumentation stellen eine wichtige Grundlage für die Ermöglichung einer Replikation dar, wenn die für das Verständnis der Forschung notwendigen Informationen über verwendete oder entstehende Forschungsdaten, die Methoden-, Auswertungs- und Analyseschritte sowie gegebenenfalls die Entstehung der Hypothese hinterlegt sind, die Nachvollziehbarkeit von Zitationen gewährleistet und, soweit möglich, Dritten den Zugang zu diesen Informationen gestattet ist. Bei der Entwicklung von Forschungssoftware wird der Quellcode dokumentiert.

Leitlinie 13: Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen

Grundsätzlich bringen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Universität Tübingen alle Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs ein. Im Einzelfall kann es aber Gründe geben, Ergebnisse nicht öffentlich zugänglich (im engeren Sinne in Form von Publikationen, aber auch im weiteren Sinne über andere Kommunikationswege) zu machen; dabei darf diese Entscheidung nicht von Dritten abhängen. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler entscheiden in eigener Verantwortung – unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des betroffenen Fachgebiets –, ob, wie und wo sie ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen. Ist eine Entscheidung, Ergebnisse öffentlich zugänglich zu machen, erfolgt, beschreiben Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler diese vollständig und nachvollziehbar. Dazu gehört es auch, soweit dies möglich und zumutbar ist, die den Ergebnissen zugrunde liegenden Forschungsdaten, Materialien und Informationen, die angewandten Methoden sowie die eingesetzte Software verfügbar zu machen und Arbeitsabläufe umfänglich darzulegen. Selbst programmierte Software wird unter Angabe des Quellcodes zu gegebener Zeit unter Abwägung von Belangen wie Sicherung von Qualifikationsarbeiten, Schutz intellektuellen Eigentums und wirtschaftlicher Fragestellungen, z.B. im Rahmen von Forschungs- und Entwick-

lungsarbeiten öffentlich zugänglich gemacht. Eigene und fremde Vorarbeiten weisen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler vollständig und korrekt nach.

Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit, Anschlussfähigkeit der Forschung und Nachnutzbarkeit hinterlegen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, wann immer möglich, die der Publikation zugrunde liegenden Forschungsdaten und zentralen Materialien – den FAIR-Prinzipien („Findable, Accessible, Interoperable, Re-Usable“) folgend – zugänglich in anerkannten Archiven und Repositorien. Einschränkungen können sich im Kontext von Patentanmeldungen mit Blick auf die öffentliche Zugänglichkeit ergeben. Sofern eigens entwickelte Forschungssoftware für Dritte bereitgestellt werden soll, wird diese mit einer angemessenen Lizenz versehen. Dem Gedanken „Qualität vor Quantität“ Rechnung tragend, vermeiden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler unangemessen kleinteilige Publikationen. Sie beschränken die Wiederholung der Inhalte ihrer Publikationen als (Co-)Autorinnen und (Co-)Autoren auf den für das Verständnis des Zusammenhangs erforderlichen Umfang. Sie zitieren ihre zuvor bereits öffentlich zugänglich gemachten Ergebnisse, sofern darauf nach dem disziplinspezifischen Selbstverständnis nicht ausnahmsweise verzichtet werden darf.

Leitlinie 14: Autorschaft

Autorin oder Autor ist an der Universität Tübingen nur, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. Alle Autorinnen und Autoren stimmen der finalen Fassung des Werks, das publiziert werden soll, zu. Sie tragen für die Publikation die gemeinsame Verantwortung, es sei denn, es wird explizit anders ausgewiesen. Autorinnen und Autoren achten darauf und wirken, soweit möglich, darauf hin, dass ihre Forschungsbeiträge von den Verlagen beziehungsweise den Infrastrukturanbietern so gekennzeichnet werden, dass sie von Nutzerinnen und Nutzern korrekt zitiert werden können.

Ein jeweiliger Beitrag muss zu dem wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet werden. Wann ein Beitrag genuin und nachvollziehbar ist, ist in jedem Einzelfall gesondert zu prüfen und hängt von dem betroffenen Fachgebiet ab. Ein nachvollziehbarer, genuiner Beitrag liegt insbesondere vor, wenn eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler in wissenschafts-erheblicher Weise an

- der Entwicklung und Konzeption des Forschungsvorhabens oder
- der Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung, Bereitstellung der Daten, der Software, der Quellen oder
- der Analyse/Auswertung oder Interpretation der Daten, Quellen und an den aus diesen folgenden Schlussfolgerungen oder
- am Verfassen des Manuskripts mitgewirkt hat.

Reicht ein Beitrag nicht aus, um eine Autorschaft zu rechtfertigen, kann diese Unterstützung in Fußnoten, im Vorwort oder im Acknowledgement angemessen anerkannt werden. Eine Ehrenautorschaft, bei der gerade kein solcher Beitrag geleistet wurde, ist nicht zulässig. Eine Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion begründet für sich allein keine Mitautorschaft. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler verständigen sich, wer Autorin oder Autor der Forschungsergebnisse werden soll. Die Verständigung über die Reihenfolge der Autorinnen und Autoren erfolgt rechtzeitig, in der Regel spätestens dann, wenn das Manuskript formuliert wird, anhand nachvollziehbarer Kriterien unter Berücksichtigung der Konventionen jedes Fachgebiets. Ohne hinreichenden Grund darf eine erforderliche Zustimmung zu einer Publikation von Ergebnissen nicht verweigert werden. Die Verweigerung der Zustimmung muss mit einer nachprüfbarer Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet werden.

Leitlinie 15: Publikationsorgan

Autorinnen und Autoren der Universität Tübingen wählen das Publikationsorgan – unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld – sorgfältig aus. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die die Funktion von Herausgeberinnen und Herausgebern übernehmen, prüfen sorgfältig, für welche Publikationsorgane sie diese Aufgabe übernehmen. Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird.

Neben Publikationen in Büchern und Fachzeitschriften kommen insbesondere auch Fachrepositorien, Daten- und Softwarerepositorien sowie Blogs in Betracht. Ein neues oder unbekanntes Publikationsorgan wird auf seine Seriosität hin geprüft. Ein wesentliches Kriterium bei der Auswahlentscheidung besteht darin, ob das Publikationsorgan eigene Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis etabliert hat.

Leitlinie 16: Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen

Redliches Verhalten ist die Grundlage der Legitimität eines Urteilsbildungsprozesses. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Universität, die insbesondere eingereichte Manuskripte, Förderanträge oder die Ausgewiesenheit von Personen beurteilen, sind diesbezüglich zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet. Sie legen alle Tatsachen offen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit und zur Offenlegung von Tatsachen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, gilt auch für Mitglieder in wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien.

Die Vertraulichkeit der fremden Inhalte, zu denen die Gutachterin / der Gutachter beziehungsweise das Gremienmitglied Zugang erlangt, schließt die Weitergabe an Dritte und die eigene Nutzung aus. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zeigen etwaige Interessenskonflikte oder Befangenheiten, die in Bezug auf das begutachtete Forschungsvorhaben oder die Person beziehungsweise den Gegenstand der Beratung begründet sein könnten, unverzüglich bei der zuständigen Stelle an.

Leitlinie 17: Archivierung

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Universität Tübingen sichern öffentlich zugänglich gemachte Forschungsdaten beziehungsweise Forschungsergebnisse sowie die ihnen zugrunde liegenden, zentralen Materialien und gegebenenfalls die eingesetzte Forschungssoftware, gemessen an den Standards des betroffenen Fachgebiets, in adäquater Weise und bewahren sie für einen angemessenen Zeitraum auf. Sofern nachvollziehbare Gründe dafür existieren, bestimmte Daten nicht aufzubewahren, legen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dies dar. Die Universität gewährleistet, dass die erforderliche Infrastruktur vorhanden ist, die die Archivierung ermöglicht.

Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden, werden die zugrunde liegenden Forschungsdaten (in der Regel Rohdaten) – abhängig vom jeweiligen Fachgebiet – in der Regel für einen Zeitraum von zehn Jahren zugänglich und nachvollziehbar in der Einrichtung, wo sie entstanden sind, oder in standortübergreifenden Repositorien aufbewahrt. In begründeten Fällen können verkürzte Aufbewahrungsfristen angemessen sein; die entsprechenden Gründe werden nachvollziehbar beschrieben. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Datum der Herstellung des öffentlichen Zugangs.

Nichtbeachtung guter wissenschaftlicher Praxis, Verfahren

Leitlinie 18: Hinweisgebende und von Vorwürfen Betroffene

Die zuständigen Stellen an der Universität Tübingen (in der Regel Ombudspersonen und Kommission zur Untersuchung von Fehlverhalten), die einen Verdacht wissenschaftlichen

Fehlverhaltens überprüfen, setzen sich in geeigneter Weise für den Schutz sowohl der Hinweisgebenden als auch der/des von den Vorwürfen Betroffenen ein. Die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfolgt ausdrücklich unter Beachtung der Vertraulichkeit und des Grundgedankens der Unschuldsvermutung. Die Anzeige der Hinweisgebenden muss in gutem Glauben erfolgen. Bewusst unrichtig oder mutwillig erhobene Vorwürfe können selbst ein wissenschaftliches Fehlverhalten begründen. Wegen der Anzeige sollen weder der/dem Hinweisgebenden noch der/dem von den Vorwürfen Betroffenen Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen.

Eine Anzeige soll – insbesondere bei Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern – möglichst nicht zu Verzögerungen während der Qualifizierung der/des Hinweisgebenden führen, die Erstellung von Abschlussarbeiten und Promotionen soll keine Benachteiligung erfahren; dies gilt auch für Arbeitsbedingungen sowie mögliche Vertragsverlängerungen; die für die Bearbeitung der Anzeige zuständigen Stellen haben dies zu beachten. Die untersuchende Stelle trägt dem Grundgedanken der Unschuldsvermutung gegenüber der/dem Betroffenen in jedem Verfahrensstadium im Rahmen einer einzelfallbezogenen Abwägung Rechnung. Der/Dem von den Vorwürfen Betroffenen sollen grundsätzlich so lange keine Nachteile aus der Überprüfung des Verdachts erwachsen, bis ein wissenschaftliches Fehlverhalten förmlich festgestellt wurde. Die/Der Hinweisgebende muss über objektive Anhaltspunkte verfügen, dass möglicherweise gegen Standards guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen wurde. Kann die/der Hinweisgebende die Fakten nicht selbst prüfen oder bestehen in Hinsicht auf einen beobachteten Vorgang Unsicherheiten bei der Interpretation der Leitlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis, sollte die/der Hinweisgebende sich zur Klärung des Verdachts an eine lokale Ombudsperson oder an das Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ wenden. Eine anonym erhobene Anzeige kann nur dann in einem Verfahren überprüft werden, wenn die/der Hinweisgebende der Stelle, die den Verdacht prüft, belastbare und hinreichend konkrete Tatsachen vorträgt; der Vorwurf wird hinreichend ernst genommen. Ist die/der Hinweisgebende namentlich bekannt, behandelt die untersuchende Stelle den Namen vertraulich und gibt ihn nicht ohne entsprechendes Einverständnis an Dritte heraus. Etwas anderes gilt nur, wenn hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder die/der von den Vorwürfen Betroffene sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil es hierfür ausnahmsweise auf die Identität der/des Hinweisgebenden ankommt. Bevor der Name der/des Hinweisgebenden offengelegt wird, wird sie/er darüber umgehend in Kenntnis gesetzt; die/der Hinweisgebende kann entscheiden, ob sie/er die Anzeige – bei abzusehender Offenlegung des Namens – zurückzieht; über die Einstellung des Verfahrens ist unter Abwägung aller Umstände zu entscheiden, die Zurücknahme der Anzeige ist dabei ein wichtiger, aber nicht alleiniger Aspekt. Die Vertraulichkeit des Verfahrens erfährt Einschränkungen, wenn sich die/der Hinweisgebende mit dem Verdacht an die Öffentlichkeit wendet. Die untersuchende Stelle entscheidet im Einzelfall, wie sie mit der Verletzung der Vertraulichkeit durch die Hinweisgebende beziehungsweise den Hinweisgebenden umgeht. Die/Der Hinweisgebende ist auch im Fall eines nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu schützen, sofern die Anzeige der Vorwürfe nicht nachweislich wider besseres Wissen erfolgt ist.

Leitlinie 19: Verfahren in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Die Universität Tübingen hat mit ihrer Verfahrensordnung zum Umgang mit Fehlverhalten in der Wissenschaft ein Regelwerk zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens etabliert. Das Regelwerk umfasst insbesondere Definitionen von Tatbeständen wissenschaftlichen Fehlverhaltens, Verfahrensvorschriften und Maßnahmen bei Feststellung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Das Regelwerk wird ergänzend zu einschlägigen, höher-rangigen Normen angewandt.

Im Rahmen der Bearbeitung von Anzeigen gehen die Verantwortlichen davon aus, dass nicht jeder Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis ein wissenschaftliches Fehlverhalten darstellt. Als wissenschaftliches Fehlverhalten kommen nur solche vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstöße in Betracht, die im Regelwerk der Universität oder in einschlä-

gigen weiteren, höherrangigen Normen niedergelegt sind. Als Tatbestände wissenschaftlichen Fehlverhaltens gelten insbesondere die Erfindung und Verfälschung von Daten und das Plagiat. Die Verfahrensordnung der Universität umfasst daher insbesondere Regelungen zur Zuständigkeit für jeden einzelnen Verfahrensabschnitt, zur Beweiswürdigung, zur Vertretung der Ombudspersonen und der Mitglieder der Kommission zur Untersuchung von Fehlverhalten, zu Befangenheiten sowie zu rechtsstaatlichen Verfahrensgrundsätzen. Der/Dem von den Vorwürfen Betroffenen sowie der/dem Hinweisgebenden wird in jeder Phase des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Bis zum Nachweis eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens werden die Angaben über die Beteiligten des Verfahrens und die bisherigen Erkenntnisse vertraulich behandelt. Die Universität gewährleistet eine möglichst zeitnahe Durchführung des gesamten Verfahrens und die Verantwortlichen unternehmen die erforderlichen Schritte, um jeden Verfahrensabschnitt innerhalb eines angemessenen Zeitraums abzuschließen. Die Verfahrensordnung zeigt verschiedene Maßnahmen auf, die in Abhängigkeit von dem Schweregrad des nachgewiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens anzuwenden sind. Kommt nach Feststellung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens als Maßnahme der Entzug eines akademischen Grades in Betracht, werden die dafür zuständigen Stellen einbezogen (zuständige Promotions- bzw. Habilitationskommission). Das Ergebnis wird nach Abschluss der Ermittlungen und nach Maßgabe des Datenschutzes und in Abwägung mit den Belangen des Persönlichkeitsschutzes den betroffenen Wissenschaftsorganisationen und gegebenenfalls Dritten, die ein begründetes Interesse an der Entscheidung haben, mitgeteilt.

Die Vertraulichkeit des Verfahrens wird zumindest bis zum Nachweis eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens hinsichtlich der Beteiligten und der gewonnenen Erkenntnisse gewahrt.

§ 2 Besondere Art der Bekanntgabe

Bei der Einstellung wird allen im wissenschaftlichen Dienst Beschäftigten künftig diese Satzung sowie die Verfahrensordnung der Universität Tübingen zum Umgang mit Fehlverhalten in der Wissenschaft (Senatsbeschluss vom 21. November 2013) in der jeweils gültigen Fassung in Ablichtung zur Beachtung übergeben. Die Aushändigung ist durch Unterschrift zu dokumentieren.

Da DoktorandInnen nicht zwingend in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, wird durch die zuständigen Stellen der Fakultätsverwaltungen in gleicher Weise verfahren, soweit eine Person als Doktorand/in angenommen worden ist, für den der Fall der Beschäftigung nicht zutrifft.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.

Tübingen, den 26. Februar 2021

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 49 – Nr. 14 – 22.06.2023
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Verfahrensordnung der Eberhard Karls Universität Tübingen zum Umgang mit Fehlverhalten in der Wissenschaft (Neufassung)	194
Satzung der Eberhard Karls Universität Tübingen für die Vergabe von studiengangsbezogenen Stipendien im Studiengang Infection Biology and Control mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.)	201
Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Psychologie und Psychologie polyvalent mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.)	205
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Hauptfach Religionswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) – Besonderer Teil –	207
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Nebenfach Religionswissenschaft in den Zwei-Fächer-Bachelorstudiengängen – Besonderer Teil –	212
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Hauptfach Indologie / South Asian Studies mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) – Besonderer Teil –	216
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Infection Biology and Control mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) – Besonderer Teil –	221

VOLLZUG VON BESCHLÜSSEN DES SENATS

Gründung des „M3: Forschungszentrums für Malignom, Metabolom und Mikrobiom (M3-Zentrum)“ an der Medizinischen Fakultät	226
Einrichtung eines Instituts für Rechtsextremismusforschung	226
Umbenennung einer Abteilung im Institut für Biomedical Engineering (IBE)	226

Verfahrensordnung der Eberhard Karls Universität Tübingen zum Umgang mit Fehlverhalten in der Wissenschaft (Neufassung)

Der Senat der Universität Tübingen hat gemäß §§ 3 Abs. 5, 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), am 15. Juni 2023 folgende Verfahrensordnung zum Umgang mit Fehlverhalten in der Wissenschaft beschlossen.

Präambel

Zu den wichtigsten Aufgaben der Eberhard Karls Universität Tübingen gehört die Pflege, Weiterentwicklung und Vermittlung der Wissenschaften, die das Ziel der Erkenntnisgewinnung und Wahrheitsfindung verfolgen. Dem Prozess des damit verbundenen wissenschaftlichen Arbeitens sind immanent

- experimentelle und intellektuelle Gewissenhaftigkeit
- unbedingte Redlichkeit in der Anerkennung der Leistung anderer
- uneingeschränkte Ehrlichkeit sich selbst und anderen gegenüber
- langfristige Dokumentation von Originaldaten
- Nachprüfbarkeit und Reproduzierbarkeit wissenschaftlicher Resultate
- Vermeidung von wissenschaftlichem Fehlverhalten

Diesen Maximen wissenschaftlicher Ethik, die für alle universitären Disziplinen gleichermaßen gelten, fühlen sich die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und Studentinnen und Studenten sowie alle anderen Angehörigen der Eberhard Karls Universität Tübingen uneingeschränkt verpflichtet. Die Einhaltung dieser Grundsätze einer guten wissenschaftlicher Praxis bedarf eines Regelwerks, einer ständigen Förderung von dessen Kenntnis und Anwendung durch die Universitätsmitglieder sowie einer zweckmäßigen Organisation aller Einrichtungen der Universität mit klarer Zuweisung von Verantwortung auf allen organisatorischen Ebenen. Hierzu legt der Senat geeignete Maßnahmen zur Vorbeugung und Vermeidung von Fehlverhalten in der Wissenschaft fest (Abschnitt I). Für den Fall des Verstoßes gegen diese Regelungen definiert der Senat Formen des Umgangs mit wissenschaftlichem Fehlverhalten (Abschnitte II und III).

Rektorat und Senat der Eberhard Karls Universität Tübingen verpflichten sich, die für die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis geeigneten Organe, personellen Strukturen und anderen notwendigen Voraussetzungen zu schaffen und entsprechend dem Erkenntnisgewinn kontinuierlich weiterzuentwickeln.

Abschnitt I: Fehlverhalten in der Wissenschaft: Begriff, Vorbeugung und Vermeidung

§ 1

(1) Fehlverhalten in der Wissenschaft ist ein Verhalten in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang, das gegen Rechtsvorschriften oder gegen solche geschriebenen oder ungeschriebenen Regeln verstößt, deren Einhaltung allgemein, in einem bestimmten wissenschaftlichen Fach oder einer wissenschaftlichen Fachrichtung als unabdingbar angesehen wird.

(2) Fehlverhalten in der Wissenschaft kommt insbesondere in Betracht bei

1. Falschangaben durch
 - a) Erfinden von Daten,
 - b) Verfälschung von Daten und Quellen (wie z.B. durch Unterdrücken von relevanten Quellen, Belegen oder Texten, Manipulation von Quellen, Darstellungen oder Abbildungen, Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse ohne Offenlegung),
 - c) unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen),
 - d) unrichtige Angaben zur wissenschaftlichen Leistung von Bewerbern oder Bewerberinnen in Auswahl- oder Gutachterkommissionen;

2. Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein – von einem anderen geschaffenes – urheberrechtliches Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnis, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze durch
 - a) unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
 - b) Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter oder Gutachterin (Ideendiebstahl),
 - c) Anmaßung wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft ohne eigenen wissenschaftlichen Beitrag,
 - d) Verfälschung des Inhalts,
 - e) unbefugte Veröffentlichung oder unbefugtes Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, der Lehrinhalt oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist,
 - f) Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis,
 - g) willkürliche Verzögerung der Publikation einer wissenschaftlichen Arbeit, insbesondere als Herausgeber oder Herausgeberin, Gutachter oder Gutachterin oder Mitautor oder Mitautorin;

3. Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer durch
 - a) Sabotage von Forschungstätigkeit anderer wie z.B. durch Beschädigung, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt,
 - b) arglistiges Verstellen oder Entwenden von Büchern, Archivalien, Handschriften, Datensätzen,
 - c) vorsätzliches Unbrauchbarmachen von wissenschaftlich relevanten Informationsträgern,
 - d) unerlaubtes Vernichten oder unerlaubte Weitergabe von Forschungsmaterial,
 - e) Beseitigung von Primärdaten, soweit damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder fachspezifische anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.

(3) Fehlverhalten in der Wissenschaft kann sich unter anderem auch ergeben aus einer aktiven Beteiligung am Fehlverhalten anderer, Mitwissen um die Fälschung von Daten und Ergebnissen durch andere, Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen, Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

§ 2

(1) Die Regelungen der Eberhard Karls Universität zur Vorbeugung und Vermeidung von Fehlverhalten in der Wissenschaft umfassen die vier Schwerpunkte:

1. Dokumentation wissenschaftlicher Arbeit mit langfristiger Datensicherung
2. Kontrolle guten wissenschaftlichen Arbeitens und Verhaltens
3. Weiterbildung zu gutem wissenschaftlichen Arbeiten und Verhalten
4. Diskurskultur zu Fällen von Fehlverhalten in der Wissenschaft

(2) Regelungen zur Dokumentation von experimentellen Arbeiten (z.B. Laborjournale) und der dauerhaften Archivierung von Primärdaten (z.B. Datenträger, Aufbewahrungsort) werden von den einzelnen Disziplinen (Fakultäten, Fachbereichen) erarbeitet und soweit wie möglich interfakultär vereinheitlicht.

(3) Die Universität definiert Maßnahmen, die zu einer Kontrolle guten wissenschaftlichen Arbeitens und Verhaltens geeignet sind. Solche Maßnahmen können beispielsweise umfassen die Betreuung von Doktoranden und Doktorandinnen im Rahmen eines für alle Fakultäten verpflichtenden Regelwerks in Anlehnung an Programme der strukturierten Doktorandenausbildung, die stichprobenartige Überprüfung von wissenschaftlichen Veröffentlichungen und Dissertationen, oder die Möglichkeit der stichprobenartigen Einsicht in Originaldaten.

(4) Die Universität etabliert ein Weiterbildungskonzept zur Förderung guten wissenschaftlichen Arbeitens und Verhaltens. Dieses umfasst insbesondere die Ausbildung von Studentinnen und Studenten und Doktorandinnen und Doktoranden, die Weiterbildung von Professorinnen und Professoren und Leitungspersonal und die Schulung aller anderen wissenschaftlich und nicht wissenschaftlich tätigen Universitätsmitarbeiterinnen und -mitarbeitern. Entscheidendes Ziel dieser Maßnahmen ist die Vermittlung der Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis und ihre kontinuierliche Implementierung in das Denken und Handeln aller Mitglieder der Universität.

(5) Die Eberhard Karls Universität bezieht gegen Fehlverhalten in der Wissenschaft öffentlich Position. Im Rahmen der Kompetenzen der zuständigen Universitätsorgane gibt sie Stellungnahmen ab und führt fakultätsinterne, inneruniversitäre und auch öffentliche Veranstaltungen durch. Sie dienen dem Zweck, Transparenz zu schaffen und Verständnis dafür zu wecken, dass ein offener Umgang mit Problemen des Fehlverhaltens in der Wissenschaft zu dessen Prävention besonders geeignet ist.

Abschnitt II: Umgang mit Verdacht auf Fehlverhalten in der Wissenschaft

§ 3

Jede und jeder hat das Recht, bei Verdacht auf Fehlverhalten in der Wissenschaft eine dafür bestellte Ombudsperson der Universität anzurufen.

§ 4

Der Senat bestellt aus den Professorinnen und Professoren sechs Ombudspersonen sowie eine gleiche Anzahl von stellvertretenden Ombudspersonen auf die Dauer von vier Jahren. Eine Wiederwahl ist einmalig möglich. Je zwei Ombudspersonen, jeweils eine weibliche und eine männliche, sowie je zwei stellvertretende Ombudspersonen, jeweils eine weibliche und eine männliche, sollen den Bereichen der Medizin, der Naturwissenschaften und der Geisteswissenschaften angehören. Die stellvertretenden Ombudspersonen vertreten die Ombudspersonen bei Abwesenheit oder Besorgnis der Befangenheit im Sinne von §§ 20, 21 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG). Rektorin oder Rektor, Prorektorinnen oder Prorektoren, Mitglieder des Senats, des Universitätsrats, der Leitung des Universitätsklinikums, Dekaninnen oder Dekane und Mitglieder der Untersuchungskommission nach § 7 das Amt der Ombudsperson nicht ausüben.

§ 5

(1) Die Ombudspersonen haben die Aufgabe, Personen vertraulich unter Beachtung des Vertrauensschutzgrundsatzes zu beraten, die sie über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren oder die sich dem Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens ausgesetzt sehen. Sie greifen von sich aus konkrete Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten auf, von denen sie in sonstiger Weise, gegebenenfalls auch anonym, Kenntnis erhalten.

(2) Die Ombudspersonen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie sind in der Ausübung ihres Amtes unabhängig. Sie tauschen ihre Erfahrungen untereinander aus und können darüber unter Wahrung der Vertraulichkeit in geeigneter Form dem Rektorat berichten, soweit sie das für erforderlich halten. Ansonsten ist die Vertraulichkeit des Verfahrens dauerhaft zu wahren und über den Verdacht nur nach Maßgabe von § 6 zu informieren.

(3) Die jeweilige Ombudsperson prüft den konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf seine Bedeutung. Sie vermittelt zwischen den Beteiligten und sorgt, soweit möglich, für eine gütliche Beilegung von Konflikten. Sie berät auch Personen, die unverschuldet in einen Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, wie sie ihr wissenschaftliches oder persönliches Ansehen wahren oder wiederherstellen können. Die Ombudsperson geht in allen Verfahrensschritten vom Grundsatz der Unschuldsumutung aus, ungeachtet, ob sich zu ihrer Überzeugung ein Verdacht auf das Vorliegen eines Fehlverhaltens bestätigt, der Anlass für ein weiteres Vorgehen nach § 6 gibt. ist. Im Interesse aller Beteiligten sollen das Verfahren zügig betrieben werden.

§ 6

(1) Bestätigt sich der Verdacht auf das Vorliegen eines Fehlverhaltens in der Wissenschaft und wird dieser Verdacht auch im Rahmen der Anhörung (s.u., Satz 3) nach Ansicht der Ombudsperson nicht widerlegt, berichtet die Ombudsperson den zuständigen Universitätsgremien (§ 7 bzw. § 9) schriftlich. Hierbei darf sie das ihr von Ratsuchenden Anvertraute nur dann und insoweit weitergeben, als es sich um den begründeten Verdacht eines solchen Fehlverhaltens in der Wissenschaft handelt, bei dessen Nichtverfolgung erheblicher Schaden für die Eberhard Karls Universität, deren Mitglieder oder für Dritte zu besorgen wäre. Vor der Übermittlung des Berichts wird die oder der Betroffene, der oder dem ein Fehlverhalten in der Wissenschaft vorgeworfen wird, von der Ombudsperson von den Vorwürfen gegen sie oder ihn schriftlich unterrichtet und unter angemessener Fristsetzung schriftlich oder mündlich angehört; ein Abdruck des vorgesehenen Berichts ist der Unterrichtung der oder des Betroffenen beizufügen. Im Falle mündlicher Anhörung durch die Ombudsperson kann sich die oder der Betroffene von einer Person ihres oder seines Vertrauens begleiten lassen. Das Ergebnis der Anhörung ist durch die Ombudsperson im Falle, dass sich der Verdacht bestätigt, den zuständigen Universitätsgremien bei Übermittlung des Berichts ebenfalls mitzuteilen.

(2) Bestätigt sich der Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten nicht, stellt die Ombudsperson ihre Prüfung formlos ein. Falls die Ombudsperson es für erforderlich hält, kann sie Rektorat, Hinweisgeber und Betroffene darüber informieren.

Abschnitt III: Kommission und Verfahren

§ 7

Der Senat wählt eine Kommission zur Untersuchung von Fehlverhalten in der Wissenschaft. Die Kommission besteht aus fünf Mitgliedern. Drei müssen hauptamtliche Professorinnen oder Professoren der Universität i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 LHG, eines Akademische Mitarbeiterin oder Akademischer Mitarbeiter der Universität i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 LHG und eines Professorin oder Professor oder wissenschaftliche Leiterin oder wissenschaftlicher Leiter an einer anderen wissenschaftlichen Einrichtung sein. Von den Professorinnen oder Professoren soll je eine oder einer den Bereichen der Medizin, der Natur- und der Geisteswissenschaften

angehören; ein Mitglied der Kommission, das nicht Akademische Mitarbeiterin oder Akademischer Mitarbeiter ist, muss die Befähigung zum Richteramt besitzen. Die Mitgliedschaft dauert drei Jahre. Für jedes Mitglied der Kommission wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt, der das Mitglied im Falle der Verhinderung vertritt. Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter sollen die gleichen oben aufgeführten Eigenschaften haben wie das Mitglied, das sie jeweils vertreten. Auch unter den Stellvertreterinnen und Stellvertretern muss eine Person sein, die die Befähigung zum Richteramt besitzt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 8

Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihren oder seinen Stellvertreter.

§ 9

Die Kommission ist unabhängig und keinen Weisungen unterworfen. Sie wird von allen Universitätsorganen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten unterstützt, insbesondere auch bei der Zurverfügungstellung von Sitzungsräumen. Im Interesse aller Beteiligten sollen Verfahren zügig betrieben werden. Für die Vorbereitung und Aufzeichnung der Sitzungen und die Aktenführung trägt die Universitätsverwaltung Sorge; Aufzeichnungen haben der Vertraulichkeit des Verfahrens Rechnung zu tragen und sich im Wesentlichen auf Verfahrensfestlegungen u.ä. zu beschränken. Die Zuständigkeit der Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsausschüsse für die Feststellung und Ahndung von Fehlverhalten in der Wissenschaft im unmittelbaren Zusammenhang mit der Verleihung akademischer Grade bleibt unberührt. In diesem Fall kann die Kommission die Untersuchung entsprechend beschränken und gegebenenfalls nicht behandelte Fragestellungen nach Abschluss der in Satz 5 genannten speziellen Verfahren wieder aufnehmen. Ergibt sich im Prüfungsverfahren der Kommission ein hinreichender Verdacht auf ein disziplinarrechtlich relevantes Verhalten oder auf Verletzung arbeitsvertraglicher Pflichten oder erhält die Kommission von bereits laufenden Verfahren dieser Art Kenntnis, benachrichtigt die Kommission unverzüglich die Rektorin oder den Rektor und setzt ihre Prüfung vorläufig aus, es sei denn, die Kommission wird von der Rektorin oder dem Rektor aufgrund der Sachlage gebeten, die Prüfung gleichwohl weiterzuführen.

§ 10

Die Kommission führt das Verfahren nach pflichtgemäßem Ermessen durch. Sie lässt sich bei Ihrer Prüfung vom Grundsatz der Unschuldsvermutung leiten, bis zu ihrer Überzeugung Fehlverhalten erwiesen ist. Über Beginn und Ergebnis jedes Verfahrens unterrichtet sie unverzüglich das Rektorat. Das Verfahren ist nicht öffentlich. Die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG), insbesondere §§ 20, 21 und 88 ff., sind entsprechend anzuwenden. Über das Verfahren in der Kommission und über das im Zuge der Arbeit der Kommission Erfahrene ist dauerhaft Vertraulichkeit zu wahren. Soweit zum Schutz eigener Interessen Handlungen oder Informationen notwendig erscheinen, ist dies auf das für den Eigenschutz jeweils erforderliche Maß zu beschränken.

§ 11

Die Ombudspersonen können an jedem Verfahren mit beratender Stimme teilnehmen und erhalten von der Kommission daher Gelegenheit zur Teilnahme an den Sitzungen. Auf Verlangen der Kommission sind sie zur Teilnahme an deren Sitzungen verpflichtet.

§ 12

Die Kommission muss der oder dem Betroffenen bei Einleitung des Verfahrens Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zum Bericht der Ombudsperson innerhalb einer angemessenen Frist geben; dasselbe gilt nach Abschluss der Beratungen vor der

endgültigen Entscheidung der Kommission. Der Hinweisgeberin oder dem Hinweisgeber ist ebenfalls innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme vor der Kommission zu geben. Ihre oder seine Identität ist der oder dem Betroffenen nur dann zu offenbaren, wenn diese oder dieser sich andernfalls nicht angemessen verteidigen kann. Betroffene oder Betroffener und Hinweisgeberin oder Hinweisgeber können sich im Falle mündlicher Anhörung durch die Kommission von einer Person ihres Vertrauens begleiten lassen.

§ 13

Die Kommission kann Sachverständige zu ihren Beratungen hinzuziehen und Zeugen hören. Die Mitglieder der Kommission und hinzugezogene Dritte sind zur Verschwiegenheit über alle Kommissionsangelegenheiten verpflichtet.

§ 14

Die Kommission prüft in freier Würdigung der Beweise, ob nach ihrer Überzeugung ein Fehlverhalten in der Wissenschaft vorliegt.

§ 15

Ist ein Fehlverhalten in der Wissenschaft nicht nachgewiesen, so wird das Verfahren durch Beschluss förmlich eingestellt. Den Ombudspersonen, der Hinweisgeberin oder dem Hinweisgeber und der oder dem Betroffenen wird die Einstellung des Verfahrens mit Begründung schriftlich mitgeteilt.

§ 16

Hält die Kommission ein Fehlverhalten in der Wissenschaft für gegeben, stellt sie es in Tatbestand und Bewertung durch Beschluss förmlich fest. Sie kann Empfehlungen an die zuständigen Universitätsorgane zum weiteren Verfahren in der Sache abgeben. Dabei sind Art und Schweregrad des festgestellten Fehlverhaltens sowie die Rechte und Interessen Dritter, insbesondere wenn sie Forschungsvorhaben gefördert oder finanziert haben, mit in die Abwägung einzubeziehen. Die Kommission übersendet ihren Beschluss, gegebenenfalls einschließlich der Empfehlungen, an das Rektorat, an die Ombudsperson und an die Betroffene oder den Betroffenen. Das Rektorat entscheidet über das weitere Vorgehen und geht, soweit es nicht selbst zuständig ist, auf die zuständigen Universitätsorgane zu.

§ 17

Mit der Übersendung des Beschlusses endet das Verfahren vor der Kommission. Rechtliche Entscheidungen über die Folgen des Fehlverhaltens in der Wissenschaft treffen die zuständigen Organe.

§ 18

(1) Erachtet das Rektorat wissenschaftliches Fehlverhalten als erwiesen, kann es im Rahmen der Verhältnismäßigkeit alternativ oder kumulativ folgende Sanktionen verhängen und/oder Maßnahmen ergreifen:

- a) Schriftliche Rüge,
- b) Aufforderung an die beschuldigte Person, inkriminierte Veröffentlichungen zurückzunehmen oder zu korrigieren bzw. die Veröffentlichung inkriminierter Manuskripte zu unterlassen,

- c) Rücknahme von Förderentscheidungen bzw. Rücktritt von Förderverträgen, soweit die Entscheidung von der Universität getroffen oder der Vertrag von der Universität geschlossen worden ist, ggf. einschließlich einer Mittelrückforderung,
- d) Ausschluss von einer Tätigkeit als gutachtende Personen oder Gremienmitglieder der Universität auf Zeit,
- e) Gegen Angestellte der Universität: arbeitsrechtliche Abmahnung, ordentliche Kündigung, Vertragsauflösung, außerordentliche Kündigung,
- f) Gegen Beamtinnen und Beamte der Universität: Einleitung eines beamtenrechtlichen Disziplinarverfahrens mit den dort vorgesehenen, auch einstweiligen, Maßnahmen,
- g) Strafanzeige an die Polizei oder die Staatsanwaltschaft,
- h) Ordnungswidrigkeitenanzeige an die zuständige Behörde,
- i) Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche – auch im Wege einstweiligen Rechtsschutzes –, insbesondere auf Schadensersatz, Herausgabe oder Beseitigung/Unterlassung,
- j) Geltendmachung etwaiger öffentlich-rechtlicher Ansprüche, auch im Wege einstweiligen Rechtsschutzes,
- k) Einleitung eines Verfahrens zum Entzug eines akademischen Grades oder Anregung der Einleitung eines solchen Verfahrens.

(2) Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsausschüsse entscheiden jeweils im Rahmen der satzungsgemäßen Möglichkeiten.

(3) Andere als die in Absatz 1 und Absatz 2 genannten Sanktionen und Maßnahmen können nur verhängt werden, wenn sie in Ansehung der Rechtsgüter und berechtigten Interessen der beschuldigten Person verhältnismäßig sind.

(4) Maßnahmen nach Absatz 1 und Absatz 2 sind nicht deshalb rechtswidrig, weil sie in den Dokumenten und Benachrichtigungen nach § 16 nicht empfohlen worden sind.

§ 19

Die Vorschriften dieser Verfahrensordnung dienen allein der Regelung des hochschulinternen Verfahrens der Universität und verleihen keine subjektiv-öffentlichen Rechte gegenüber der Universität oder ihren Mitgliedern. Dies gilt insbesondere auch für Personen im Sinne von § 3 der Verfahrensordnung.

§ 20

Diese Verfahrensordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Zugleich tritt die Verfahrensordnung der Eberhard Karls Universität Tübingen zum Umgang mit Fehlverhalten in der Wissenschaft vom 21.11.2013 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 23 /2013, S. 1004) mit der Ersten Änderungssatzung vom 10.11.2016 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 25 /2016, S. 754) und der Zweiten Änderungssatzung vom 14.12.2017 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 18/2017, S. 464) außer Kraft.

Tübingen, den 15.06.2023

Professorin Dr. Karla Pollmann
Rektorin